

Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung am 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.471.374,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.426.504,00 EUR
mit einem Saldo von	44.870,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.000,00 EUR
mit einem Saldo von	14.500,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	30.370,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	620.549,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	121.139,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	334.782,00 EUR
mit einem Saldo von	288.462,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	564.726,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	853.188,00 EUR
mit einem Saldo von	288.462,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	118.444,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 143.924,00 EUR festgesetzt (Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm Hessen -KIP-).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung- vom 23.01.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 790 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Die Angabe der dort genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung hat deshalb nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den 16.12.2016

Der Gemeindevorstand

.....
(Steinmacher)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:¹

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom bis im Rathaus,, Zimmer, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den

Der Gemeindevorstand

.....

Unterschrift